

**Satzung
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Benutzung der
gemeinsamen Musikschule Beverstedt/Hagen
vom 03. Dezember 2012**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 03. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Beverstedt betreibt gemeinsam mit der Samtgemeinde Hagen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung eine Musikschule mit der Bezeichnung „Musikschule Beverstedt/Hagen“.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgabe der Musikschule besteht in der Vermittlung einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

Der Unterricht der Musikschule ist entsprechend dem Strukturplan in vier Stufen gegliedert: Grundstufe – Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe

Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen- Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

- Ziel der Grundstufe ist die Entwicklung und Schaffung einer allgemeinen elementaren musikalischen Grundbildung. Sie findet ihren Sinn in den vier Grundtatsachen: der Sensibilisierung, Musikalisierung, Kreativierung und Sozialisation. Sie dient außerdem der Vorbereitung auf den weiterführenden Instrumentalunterricht. Sie findet statt in der „Musikalischen Früherziehung“ für Vorschulkinder und der „Musikalischen Grundausbildung“ für 6-8 jährige.
- Ziel der Unterstufe ist die Bereitstellung der technischen Grundlagen auf dem jeweiligen Instrument, außerdem das Beherrschen der wesentlichen Grundinhalte der Musiklehre und die sorgfältige Schulung des Gehörs. Bei besonderer Begabung ist der Beginn des instrumentalen Unterrichts bereits während der Grundstufe möglich.
- Ziel der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und der Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Ensemblespiel und bei besonderer Begabung die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben. In der Mittelstufe beginnt die Förderung der „Vorberuflichen Fachausbildung“.

- Die Oberstufe ist nur in besonderen Fällen erreichbar und durchführbar. Sie ist den Schülern vorbehalten, die ausreichend Begabung, Reife und Interesse für die musikalische Arbeit aufbringen.

§ 3 Unterrichtsziel

Ziel des Ausbildungsganges ist es, einerseits die Freude am Musizieren zu wecken und zu fördern, andererseits technisch, musikalisch, stilistisch und geistig einem Leistungsanspruch zu entsprechen. Musizieren ohne Leistung ist ein Widerspruch in sich: Jedes noch so anspruchslose Musizieren ist mit einer mehrfach differenzierten Leistung verbunden. Angesichts täglich zu hörender perfektionierter Leistungen erhöht sich auch der Eigenanspruch an Können und geschultem Geschmack – dieses Ziel kann aber nur durch eine planvolle, vielseitige Ausbildung erreicht werden.

Die Eltern sind aufgefordert, durch tätiges Interesse die Arbeit in der Musikschule zu unterstützen.

- Ergänzungsfächer

Fachschüler können zusätzlich zum Hauptfachunterricht an verschiedenen Arbeitskreisen teilnehmen. Die Arbeitskreise werden nach Bedarf und nach den gegebenen Möglichkeiten eingerichtet.

- Veranstaltungen

In regelmäßigen Abständen werden Vorspielstunden von den Schülern der Musikschule durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 5 Gebührengegenstand

Für die Erteilung von Musikunterricht erhebt die Gemeinde Beverstedt/Samtgemeinde Hagen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern und Nutzern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

§ 6 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder und die volljährigen Teilnehmer, die die Musikschule der Samtgemeinde Hagen/Gemeinde Beverstedt benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Musikschuljahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gemeinde/Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend festzusetzen.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Musikschule.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht solange bis der Teilnehmer ordnungsgemäß vom Besuch der Musikschule abgemeldet worden ist.

§ 9 Probezeit

- a) Für den Früherziehungs- und Grundbildungsunterricht gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. In der Probezeit ist eine Kündigung zum Monatsende möglich.
- b) Für neu in den Instrumental- und Gesangsunterricht eintretende Schüler gelten die ersten zwei Monate als Probezeit. Hier ist eine Kündigung zum Ende der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.
- c) Neue Schüler können im Instrumental- oder Gesangsunterricht eine Probestunde erhalten. Mit der Fortsetzung des Unterrichts wird die Probestunde in die Gebührenberechnung kostenpflichtig einbezogen.

§ 10 Kündigung

Die Kündigung des Musikschulunterrichtes ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monate zum Stichtag (zum 28.02. oder 31.08.) zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Beverstedt/Samtgemeinde Hagen .

§ 11 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Musikschuljahr. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. September für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der Eltern.
- (2) Das Musikschuljahr beginnt am 01. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August.

- (3) Die musikalische Früherziehung/ die musikalische Grundausbildung beginnt zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig wird.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung ist eine Jahresgebühr, die in elf Monatsteilbeiträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig wird.
- (3) Die Inanspruchnahme der Sozialermäßigung von 50 % erfolgt auf Antrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Sozialermäßigung. Die Ermäßigung wird bei vorliegenden Voraussetzungen nur gewährt, wenn Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Samtgemeinde/Gemeinde. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
Die Gewährung der Sozialermäßigung erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats der Antragsstellung
- (4) Die Sozialermäßigung von 50 % wird gewährt, wenn ein aktueller ALG II Bescheid, ein Bescheid über den Bezug von Grundsicherung oder Wohngeld im Original vorgelegt wird. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Einkommensüberprüfung nach den Kriterien des ALG II Bezugs erfolgen.

§ 13 Gebühr

- (1) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach dem besuchten Unterrichtsfach. (s. Anlage Gebührenordnung)
- (2) Der Besuch von Kooperationskursen in der verlässlichen Grundschule (MFE und MGA) werden als Halbjahreskurse mit einer Gebühr von 30 Euro belegt.
Für den Besuch von Kooperationskursen im Instrumentalunterricht werden 50 % der sonst üblichen Gebühr als Halbjahresgebühr fällig.
- (3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann die Samtgemeinde/Gemeinde den Teilnehmer von einem weiteren Besuch der Musikschule ausschließen.
- (4)

§ 14 Familien- und Geschwisterermäßigung

Das Entgelt ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder/ Familienmitglieder eines Entgeltpflichtigen in der Musikschule Beverstedt/Hagen um 25 % für das zweite Familienmitglied, ab dem dritten Familienmitglied um 50 %. Die

Ermäßigung erfolgt immer im günstigsten Unterrichtsfach. Mehrere Ermäßigungen können parallel gewährt werden.

§ 15 Mitwirkungspflicht

Bei Antrag auf Sozialermäßigung ist der Gebührenpflichtige verpflichtet die Samtgemeinde/Gemeinde zu informieren, wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes verändern, wie z.B. der Wohngeldbezug, der Bezug von ALG II oder der Bezug von Grundsicherung endet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung einschließlich Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Gebührenordnung der Samtgemeinde Beverstedt vom 27. Juni 2005 außer Kraft.

Beverstedt, 03. Dezember 2012

Gemeinde Beverstedt

Voigts
Bürgermeister